



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden -

nachrichtlich:

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück
Oldenburg und Stade

Landeskriminalamt Niedersachsen

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.12 / 12231.3-6
/ 12230.1-8 (§23a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4811

Hannover
30.11.2011

Hinweise zur Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und zur Durchführung von Härtefallverfahren

Anlage: Muster einer Niederschrift

Gemäß § 50 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind ausländische Staatsangehörige u.a. dann zur Ausreise verpflichtet, wenn sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzen. Nach § 50 Abs. 2 AufenthG müssen sie das Bundesgebiet unverzüglich oder bis zum Ablauf einer gesetzten Ausreisefrist verlassen.

Da eine freiwillige, selbstbestimmte Ausreise immer Vorrang vor einer Abschiebung hat, können im Rahmen des so genannten REAG/GARP-Programms, das vom Bund und den Ländern gemeinsam finanziert wird, bestimmte mittellose ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten finanzielle Unterstützung zur freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland oder zur Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland erhalten.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Laveeallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@ml.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Kommen ausländische Staatsangehörige ihrer Pflicht zur Ausreise jedoch nicht selbst nach und tritt die Vollziehbarkeit ihrer Ausreiseverpflichtung gemäß § 58 Abs. 2 AufenthG ein, sind die Ausländerbehörden gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG gesetzlich verpflichtet, diese Ausreiseverpflichtung durch Abschiebung zwangsweise durchzuführen.

Vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen ist die Möglichkeit eröffnet, sich an die Niedersächsische Härtefallkommission zu wenden, um bei Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen auf Empfehlung der Härtefallkommission durch besondere MI-Anordnung im Einzelfall noch eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Um zu vermeiden, dass Härtefalleingaben erst in der Vollzugsphase gestellt werden, bitte ich künftig vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die noch kein Härtefallverfahren durchlaufen haben, entweder bei der Vorsprache zur erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Inhabern einer Duldung bei der nächsten Vorsprache zur Verlängerung der Duldung einmal auf diese Möglichkeit, sich an die Härtefallkommission zu wenden, hinzuweisen. Sie sind auch darüber zu informieren, dass eine Härtefalleingabe nach Festlegung eines Abschiebungstermins nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO nicht mehr angenommen werden kann. Ihnen ist dafür eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Während dieser Frist ist eine Abschiebung nicht zu terminieren.

Zum Nachweis der Unterrichtung bitte ich in beiden Fallkonstellationen eine Niederschrift nach dem anliegenden Muster zu fertigen und vom betroffenen ausländischen Staatsangehörigen gegenzeichnen zu lassen. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen und ein Abdruck auszuhändigen.

Im Auftrage

Paul Middelbeck

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)